

Der Gemeindearbeiter

Zeitschrift für die Interessen der Handwerker, Arbeiter und Bediensteten in den Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Betrieben
Organ des Zentralverbandes der Gemeindearbeiter und Straßenbahner Deutschlands
:: Mitglied des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften ::

Erscheint alle 14 Tage. Für Mitglieder gratis.
Durch die Post bezogen vierteljährl. 1.50 Mk.

...: Fernsprecher M 8538. ...:
Redaktionschluß Montags
Mittags vor Erscheinen d. Blattes.

Anzeigenpreis für die viergespaltene Petit-
zeile 20 Pfg. Anzeigen d. Ortsgruppen 10 Pfg.

No. 17

Cöln, den 15. August 1914.

II. Jahrgang.

An unsere Verbandsmitglieder!

Der ausgebrochene Krieg veranlaßt besondere Maßnahmen. In zwei Rundschreiben an die Ortsgruppen-Vorstände haben wir diesen bereits Verhaltensmaßnahmen gegeben, die genau zu beachten sind.

Da jedoch viele unserer Vorstandsmitglieder unter die Fahnen getreten sind, so wollen wir auch an dieser Stelle darauf eingehen:

1. An alle unsere Mitglieder, soweit sie nicht einzurücken brauchten, richten wir den dringenden Appell, auf den Fortbestand des Verbandes bedacht zu sein. Das liegt im Interesse aller Kollegen, sowohl derer, die in Arbeit stehen, wie derer, die ins Heer einrücken mußten.
2. Daraus ergibt sich, daß alle Kollegen, die in Arbeit stehen, pünktlich ihre Beiträge wie bisher, zahlen müssen; denn die Kriegszeit wird auch an den Verband hohe Anforderungen stellen.
3. Für diejenigen Kollegen, die zum Militär einrücken, ruhen alle Rechte und Pflichten, d. h. sie brauchen keine Beiträge zu zahlen, können aber auch keine Ansprüche beim Verbandsamt geltend machen. Jedoch wird der Zentralvorstand sich noch schlüssig machen, ob für die Hinterbliebenen der im Felde Stehenden oder Gefallenen eine besondere Unterstützung gezahlt werden soll. Dieser Beschluß kann aber erst dann gefaßt werden, wenn es der Hauptverwaltung möglich ist, einen Ueberblick über die finanzielle Tragweite zu gewinnen. Die Ortsgruppen werden daher ersucht uns umgehend mitzuteilen, wieviel Mitglieder von ihrer Ortsgruppe eingezogen sind. Außerdem bitten wir den Fragebogen, der mit dieser Nummer der Zeitung den Ortsgruppen zugeht, sofort auszufüllen und zurückzuschicken.
4. Für diejenigen Verbandsmitglieder, die in Arbeit stehen und ihre Beiträge pünktlich zahlen, bleiben die Bestimmungen des Statuts bis auf weiteres in Kraft. Die jahrungsgemäßen Unterstützungen werden also weitergezahlt, mit Ausnahme der Streik- und Semafregelten-Unterstützung. Diese wird für die Dauer des Krieges aufgehoben.
5. An Stelle der zum Heer eingerückten Vorstandsmitglieder und Vertrauensleute sind sofort neue Kollegen zu wählen. Die Namen und Adressen der neuen Vorstandsmitglieder sind sofort der Zentrale mitzuteilen.
6. Alle Unterstützungsansprüche sind sofort beim Eintritt des Unterstützungsfalles bei der Zentrale anzumelden. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Anspruches zur Folge.
7. Unser aller Augenmerk muß auf die Erhaltung des Verbandes gerichtet sein. Wir dürfen ihn nicht durch übertriebene Unterstützungsansprüche zugrunde richten. Was wir in jahrelanger, mühevoller Arbeit uns geschaffen haben, das wollen wir auch mit allen Kräften hochhalten. Zeigen wir uns jetzt als echte christliche Gewerkschaftler; fülle jeder seinen Posten voll und ganz aus.

Von unseren angestellten Beamten stehen die Kollegen Becker-Cöln und Faßbender-Karlsruhe bereits im Felde. Kollege Krumbö-Cöln hat sich freiwillig der Sanitätskolonne zur Verfügung gestellt. Alle Zuschriften an diese Kollegen sind an die Hauptgeschäftsstelle des Verbandes in Cöln, Denloerwall 9, zu richten.

Eine Konferenz der Vorstände der christlichen Gewerkschaften faßte den Beschluß, daß sämtliche Verbandsangestellte für die Dauer des Krieges auf 25 bis 40 Prozent ihres Gehaltes, je nach der Kinderzahl, verzichten im Interesse der gesamten Kollegenschaft.

Der Zentralvorstand.

Diese Nummer enthält wichtige Mitteilungen für die Mitglieder und für die Angehörigen der im Felde stehenden Mannschaften.

In schwerer Stunde!

Wenn diese Zeilen unsern Lesern zu Gesicht kommen, dann durchbraust unser deutsches Vaterland Kriegsgeschrei und der Donner der Geschütze. Unser Vaterland ist gezwungen worden Krieg zu führen gegen drei Fronten.

Deutschland und sein Kaiser haben alles getan, was in menschlichen Kräften steht, um dieses ungeheure Unglück von Europa abzuwenden. Die Gegner und Neider Deutschlands haben es anders beschlossen und Hunderttausende unserer Söhne und Brüder sind in diesen Tagen hinausgejagt, um des Vaterlandes Ehre und des Volkes Freiheit gegen Schmach und neidischen Uebermut zu verteidigen. Unter ihnen befindet sich auch mehr wie die Hälfte unserer Mitglieder, die nun ebenso treu und gewissenhaft ihre Pflicht dem Vaterlande gegenüber tun werden, wie sie als ganzer Mann und echter Deutscher in unserem Verbands für die soziale Hebung ihres Standes gestritten haben. Nicht ohne Grund hatten sie sich der Bewegung angeschlossen, der die Worte „christlich-national“ ein Programm bedeutet.

Ihnen folgen die Tränen der verlassenen Frauen und Eltern und Brüder, aber ebenso auch die begeisterte Hoffnung auf Sieg und Frieden. Der Krieg ist eine Geißel der Menschheit. Er schlägt harte Wunden und wird auch unserem Lande und unserem Volke Wunden schlagen, selbst dann, wenn die kriegerischen Ereignisse sich zu unseren Gunsten wenden. Daß letzteres geschieht, daran brauchen wir auf Grund der eingehendsten Vorbereitungen unserer Kriegsverwaltungen und der unübertrefflichen Schlagfertigkeit unseres Heeres und unserer Marine und der Selbengeföhrnis unserer Truppen nicht zu zweifeln. Pflicht aller Bürger ist es, alles zu tun, um unsere tapferen Armeen im Felde zu unterstützen. Eingedenk der Worte Kaiser Wilhelms begleiten auch unsere Gebete unsere tapferen Söhne in ihrem Geldenkampf.

Über auch denen die Dahim bleiben

erwachsen in dieser ersten Zeit besondere Pflichten. Briberlich haben wir mit den Kollegen, die jetzt im Felde stehen, gestritten. Wäre es jetzt nicht treulos, wenn wir uns jetzt um deren Angehörigen nicht kümmern wollten?

Die Erhaltung der Stärke unserer Gewerkschaften

ist auch in diesen kritischen Zeiten unbedingt erforderlich und nichts wäre verfehlter und bedauerlicher, als wenn in unseren Mitgliederkreisen der Gedanke Boden fassen könnte, es sei nunmehr nicht mehr notwendig, oder es hätte keinen Zweck, weiter der Organisation treu zu bleiben. Im Gegenteil. Die christlichen Gewerkschaften, die sich in Friedenszeiten als erfolgreiche Vertreter und Förderer der Interessen der Kollegen bewährt haben, werden dies erst recht während der Kriegszeit tun. Gerade jetzt geht die Solidarität der christlichen Gewerkschaften untereinander über alles. Wir müssen uns gegenseitig helfen und stützen und gegenseitig Not und Leid gemeinsam lindern. Zunächst muß unsere Arbeit und unsere Bemühungen denen gelten, die ihren Ernährer im Felde stehen haben. In diesen Stunden treten die Klassengegensätze zurück und auch das Bestreben des Verbandes nach weiterer Hebung der wirtschaftlichen Lage der Mitglieder muß einen Augenblick ruhen. Es gilt das Errungene zu halten, Not und Elend zu lindern.

Dieses Ziel wird zum guten Teil erreicht, wenn wir das erhalten, was wir in 15 jähriger Friedenszeit, unter schweren Mühen aufgebaut haben. Unsere Bewegung wird ihre **Standhaftigkeit und innere Geschlossenheit** bewahren, wenn alle Mitglieder, wie bisher, treu und hingebend zum Verbands stehen.

Die Gewerkschaftsbewegung ist in ihrer Weitergestaltung auch während der jetzigen kritischen Zeit mit unserem Wirtschaftsleben eng verknüpft. Da ist es denn ein beruhigendes Bewußtsein, daß die ungeahnte und fast märchenhafte Entwicklung unseres Wirtschaftslebens die Bürgschaft bietet, daß wir auch in diesen Zeiten stark dastehen können. Oder sollten etwa die ungeheuren Leistungen, die uns die letzten Jahrzehnte gebracht, jetzt in ihrer Bedeutung so sehr fallen, daß sich daraus gefährliche Verwicklungen ergeben könnten. Dieser Gedanke braucht uns nicht zu quälen. In diesem Augenblick finden wir es besonders erleichternd, daß wir uns in Deutschland einen starken Inlandsmarkt geschaffen und erhalten haben. Darin liegt die Gewähr, daß in unserem Volksleben selbst genügend Kräfte vorhanden sind, um dem Ansturm auch der schwierigsten Ereignisse erfolgreich Widerstand zu bieten. Wären wir ausschließlich oder auch nur überwiegend auf den Weltmarkt angewiesen, so würde sich die Situation für uns weit schlimmer darstellen; bekanntlich aber ist das durchaus nicht der Fall. Unser eigenes Inland gibt den Ausschlag und da stehen wir kräftig und gefestigt da.

Tragen wir deswegen überall und bei jeder Gelegenheit das Bewußtsein unter die Massen, daß wir nicht nur hinsichtlich der Waffen und Munition aufs Beste gerüstet sind, sondern auch unseren finanziellen und wirtschaftlichen Bedürfnissen gegenüber. Dann wird sich auch hinsichtlich der Versorgung unseres Volkes mit den Notwendigkeiten des täglichen Lebens ein gesünderes Verhältnis ergeben im Vergleich zu dem jetzigen aufgeregten Zubrang, der nur zu leicht vermeidlichen Preistreibereien den Anlaß bietet.

Wir müssen jetzt zeigen, daß wir nicht umsonst durch die Schule der Organisation gegangen sind. Organisation bedeutet Disziplinierung. Sehen wir uns überall dafür ein, daß unser Volk in der Zeit der Unruhe den Kopf oben behält und sich dem, was unvermeidlich ist, mit Ruhe und Würde anpaßt. Machen wir unseren Gewerkschaften, dem Stolz der christlich-national organisierten Arbeiterschaft alle Ehre! Unser Volk soll sehen, was es an den christlich-nationalen Gewerkschaften hat!

Die Fürsorge für die Familien der Einberufenen.

Der dem deutschen Vaterlande aufgezwungene Krieg, wird unserem Volke, nicht nur gewaltige Opfer an Blut und Leben, sondern auch große Opfer wirtschaftlicher Art auferlegen. Opfer werden auf alle Fälle gebracht werden müssen, wenn wir auch felsenfest davon überzeugt sind, daß unsere tapferen Truppen einen glänzenden Sieg an ihre Fahnen heften werden. Die Früchte dieses Kampfes sind aber heute noch nicht reif.

Während der Militärverwaltung es obliegt, in erster Linie die Verproviantierung unserer Truppen sicher zu stellen, obliegt es allen anderen Behörden und sämtlichen Bürgern, das gewaltige Getriebe unserer Volkswirtschaft in Gang zu halten. Nicht zuletzt muß auch seitens des Reiches dafür gesorgt werden, daß den Angehörigen der im Felde stehenden Mannschaften, die Existenzmöglichkeit gegeben wird.

Der Reichstag hat nun in seiner denkwürdigen Sitzung am 4. August ein Gesetz angenommen, durch welches die Unterstützungen, welche das Reich zahlt, wesentlich erhöht wurden.

Die Familienunterstützung wird gewährt den Familien der im Felde stehenden Unteroffizieren, Beamten und Mannschaften, gleich ob dieselben gestellungspflichtig waren, oder sich freiwillig gemeldet haben.

Anspruch hierauf haben:

a) die Ehefrau der Einberufenen, dessen eheliche und diesen gleichgestellte (legitimierte) Kinder bis zu 15 Jahren.

b) Kinder, über 15 Jahre, Verwandte in aufsteigender Linie (Eltern- und Großeltern) und Geschwister, insofern sie von den Einberufenen unterhalten wurden, oder das Unterhaltungsbedürfnis erst nach erfolgten Dienst Eintritt desselben hervorgetreten ist.

c) uneheliche Kinder, wenn der Vater bisher seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachgekommen ist. Unter gleichen Voraussetzungen wie bei b kann den Verwandten der Ehefrau in aufsteigender Linie (Schwiegereltern der Einberufenen) eine Unterstützung zugebilligt werden.

Bedürftigkeit ist für den Bezug Voraussetzung. Die Bedürftigkeit wird geprüft von einer Kommission, die für eine Stadt oder einen Bezirk gebildet wird. Für die Familien unserer Kollegen, die fast ausschließlich auf den Verdienst des eingezogenen Ernährers angewiesen sind, dürfte die Bedürftigkeit ausnahmslos anerkannt werden. Die Unterstützung wird aber nicht so ohne weiteres gewährt. Sie muß bei der zuständigen Stelle beantragt werden. Die Familienangehörigen unserer Mitglieder, wollen sich überall an die noch bestehenden Sekretariate der christlichen Gewerkschaften und konfessionellen Arbeitervereine, oder an die sonstigen gemeinnützigen Auskunftstellen wenden, die ihnen gern mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Die Höhe der Unterstützungen sollen mindestens betragen: a) für die Ehefrau im Mai, Juni, Juli, August, September und Oktober monatlich 9 Mk., in den übrigen Monaten 12 Mk., b) für jedes Kind unter 15 Jahren, sowie für die anderen berechtigten Personen monatlich 6 Mk. Die Geldunterstützung kann teilweise durch Lieferung von Brotkorn, Kartoffeln, Brennmaterial usw. ersetzt werden. (Unterstützungen von privater Seite — Vereinen usw. — dürfen auf diese Ansprüche nicht angerechnet werden.)

Zahlung beziehungsweise Lieferung findet in halbmönatlichen Raten im voraus statt. Rückzahlungen sind ausgeschlossen. Kranksein oder Verwundung (nebst zeitweiliger Beurlaubung in die Heimat) des Einberufenen unterbricht die Zahlung nicht. Stirbt der Einberufene vor Rückkehr oder wird er vermißt, so wird weiter gezahlt, bis demobil gemacht ist. Wird jedoch „Kriegsversorgung“ gewährt, so fallen die Familienunterstützungen aus. Fahnenflucht des Einberufenen, seine Verurteilung zu Gefängnisstrafe von mehr als sechsmonatiger Dauer lassen die Unterstützung fortfallen. Neben dieser staatlichen Fürsorge, die bei der großen Anzahl der zu unterstützungen naturgemäß keine allzu große sein kann, treten noch die bewilligten

Zuschüsse der Gemeinden.

Eine Reihe von Städte haben bereits durch Beschluß der Kollegien die Höhe festgesetzt. Wir lassen hier einige folgen.

Crefeld zahlt, einschließlich der staatlichen Unterstützung, monatlich für die Ehefrau 30,50 Mk. und für jedes Kind 10 Mk.

Aachen, für die Ehefrau 26 Mk., für jedes Kind 10 Mark, für die Eltern des Einberufenen 40 Mk. für den Vater, oder Mutter allein 26 Mk.

Crefeld, für die Ehefrau 20 Prozent des ortsüblichen Tagelohnes, für die ersten drei Kinder je 10 Prozent und jedes weitere Kind je 5 Prozent. Der ortsübliche Tagelohn beträgt in Crefeld 3,80 Mk.

Mainz zahlt einen Betrag, der die Armenunterstützung um 20 Prozent übersteigt.

Elbe gewährt 50 Prozent des von den Einberufenen zuletzt verdienten Wochenlohn.

Die übergroße Anzahl der Städte hat aber bis zur Stunde noch keinen Beschluß gefaßt.

Besondere Maßnahmen der Städte und sonstiger Arbeitgeber.

Eine Anzahl von Gemeinden und sonstige Arbeitgeber glaubten noch ein besonderes für ihre zur Fahne einberufenen Beamten, Angestellten und Arbeiter tun zu müssen. Sofern die Finanzkraft es nur eben erlaubt, kann eine derartige Fürsorge als eine moralische Verpflichtung erachtet werden. Gerade für unsere deutschen Städte und industrielle Unternehmungen hängt sehr viel, wenn nicht Alles, von dem Ausgang des Krieges ab, infolge dessen sie auch, je nach ihrer Leistungsfähigkeit, besondere Opfer bringen können und müssen. Wir lassen einige Mitteilungen hierüber folgen. Zum Teil sind die Beschlüsse aber nur vorläufige.

Die Reichsbehörden, wie auch die preussischen Staatsbehörden, gewähren den in ihren Betrieben und Unternehmungen beschäftigten Arbeitern bis auf weiteres: a) der Ehefrau je nach Bedarf bis zu 25 v. H. des Lohnes, b) jedem Kinde unter 15 Jahren je nach Bedarf bis zu 6 v. H. des Lohnes, im ganzen für alle höchstens die Hälfte des Lohnes. Die Bezüge im einzelnen werden unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Höhe des Lohnes bemessen.

Selbstkirchen wird den Familien der eingezogenen Beamten und Arbeiter der Stadt den vollen Lohn weiter zahlen. Die städtischen Werke gewähren auch ihren Arbeitern, soweit wie möglich, freie Wohnung.

Frankfurt, für die ersten 14 Tage wird der Lohn voll ausgezahlt. Die Familien der Einberufenen erhalten einen Zuschuß bis zur Hälfte des Gesamtbetrages des derzeitigen Densteinkommens.

Mainz, zahlt den Familien ebenfalls für die Dauer des Krieges den halben Wochenlohn.

Cöln, Aachen, zahlt den Lohn für 14 Tage weiter. Weitere Bewilligungen sind vorbehalten.

Mannheim und Nürnberg gewährt zu der reichsgesetzlichen Familienunterstützung einen Zuschuß bis zum vollen Lohn.

Crefeld. Die Angehörigen der städtischen Arbeiter erhalten eine um 10 Prozent höhere Unterstützung, wie die übrigen Familien.

Offentlich folgen sämtliche größere Städte dem Beispiele Mannheims und Nürnberg.

Verbandsnachrichten.

Vom 2. Quartal haben abgerechnet die Ortsgruppen: Rosenheim, Weita, Essen, Heidelberg, Stuttgart (Gemeindearbeiter), Bonn (Gemeindearbeiter), Cöln (Gemeindearbeiter), Karlsruhe (Gemeindearbeiter), Karlsruhe (Straßenbahner), Düsseldorf (Gemeindearbeiter), Augsburg, Danzig, Würzburg (Gemeindearbeiter), Mülheim, Trier, Stuttgart, (Straßenbahner) und Cöln (Straßenbahner).

Da in der gegenwärtigen schweren Zeit besonders große Anforderungen an den Verband gestellt werden, sehen wir uns veranlaßt, die Ortsgruppenleitungen auf § 53 der Satzungen zu verweisen. Diejenigen Ortsgruppen die bis zum 20. August ihre Abrechnung nicht getätigt haben, verwirken damit jeden Anspruch auf die satzungsgemäßen Unterstützungen. Das gleiche gilt von den Ortsgruppen, die den Reklamationen der Zentrale wegen unrichtiger Abrechnung keine Beobachtung geschenkt haben.

Wo der Rassenführer zu den Fahnen einberufen ist, sind die anderen Vorstandsmitglieder, insbesondere der Vorsitzende verpflichtet, die Angelegenheit zu ordnen.

Der Zentralvorstand.

Aus den Ortsgruppen.

Wie können wir die Familien derjenigen Verbandskollegen unterstützen, die zum Kriege einrücken mußten?

Ein alter Verbandskollege schreibt uns: „Aus unserer Ortsgruppe mußte eine große Anzahl Kollegen in den Krieg ziehen. Sie alle taten es bereitwilligst und mit großer Begeisterung. Jeder von ihnen weiß, daß es sich um Sein oder Nichtsein unseres lieben deutschen Vaterlandes handelt. Darum sind sie zu jedem Opfer bereit, verlassen Weib und Kind, das Liebste, was sie besitzen. Am liebsten wäre ich auch mit hinausgezogen, um für das Vaterland zu kämpfen. Doch es ist mir nicht vergönnt, da ich bereits zu alt bin. Doch ein Gedanke bewegt mich ganz besonders. Das ist die Sorge um die Angehörigen unserer Kollegen, die in den Kampf ziehen. Zwar weiß ich, daß diesen von Reichs wegen eine monatliche Unterstützung gewährt wird. Doch reicht diese kaum für das Notwendigste. Gewiß tun sich viele mildtätige Hände auf, um zu helfen und die Not zu lindern. Aber, so frage ich mich: Könnten nicht auch wir Verbandskollegen, die noch in Arbeit stehen, etwas tun, um hier helfend einzuspringen? Wenn andere so große Opfer an Gut und Blut bringen, können wir doch nicht die Hände untätig in den Schoß legen. Auch wir können und müssen helfen, soweit es in unseren Kräften steht.“

Dazu möchte ich folgende Vorschläge machen: Alle Verbandskollegen, die noch in Arbeit stehen, zahlen jede Woche einen Extrabeitrag von 20 Pfg. (neben dem eigentlichen Verbandsbeitrag). Das ist doch gewiß nicht zuviel und kann von jedem, auch dem ärmsten Kollegen aufgebracht werden. Dadurch könnte aber manchen Familien unserer treuen Kollegen in etwa geholfen werden. Das Geld wäre an die Hauptkasse abzuliefern, die auch die Verteilung vorzunehmen hätte. Besondere Zeiten erfordern besondere Opfer. Und gerade in Zeiten der Not muß sich zeigen, wer wahre Solidarität zu üben versteht.

Daneben aber sollten auch alle Verbandskollegen auf die ihnen zustehenden Verbandsunterstützungen für die Dauer des Krieges gern und freudig Verzicht leisten, damit auch diese Summen den Krieger-Angehörigen ausgezahlt werden könnten. Wer also während des Krieges auf Krankenunterstützung Anspruch erheben kann, der sollte dieses gleichfalls zugunsten der betr. Familien der Verbandskasse überlassen. Wie mir mitgeteilt wird, haben verschiedene gegnerische Verbände bereits die Zahlung von Kranken- und Arbeitslosenunterstützung eingestellt.

Ich verkenne nicht, daß es manchen Kollegen schwer fallen wird, auf diese Gelder zu verzichten, weil sie sie sehr gut selbst gebrauchen können. Aber wer allwöchentlich sein Krankengeld aus der Krankenkasse erhält, der kann sich auch für die Dauer des Krieges damit begnügen, denn er hat immer noch zum Leben. Und es wird ihn selbst zur Freude und zur Ehre gereichen, wenn er die Not anderer lindern hilft. Die christliche Arbeiterschaft hat sich stets durch Opferwilligkeit und Opferfreudigkeit ausgezeichnet. Sie muß es auch in dieser ersten und für uns alle so hochbedeutsamen Zeit tun. Das gilt ganz besonders auch für die Mitglieder unseres Verbandes, die Gemeindeglieder und Straßenbahner. Es würde mich sehr freuen, wenn auch andere Mitglieder ihre Meinung zu dieser Frage äußern würden.“

Anmerkung der Redaktion: Ein Bravo unserm wackeren, alten Kollegen. So ist's recht. Wir möchten nur wünschen, daß in allen Ortsgruppen zu seinen Vorschlägen Stellung genommen würde. Zur Beschleunigung der Sache würde es dienen, wenn der Zentrale sofort die etwaigen Beschlüsse mitgeteilt würden. Auch hat jeder einzelne Kollege selbstverständlich das Recht, uns seine Ansichten zu äußern. Aber möglichst bald.

Besondere wichtige Gesetze für die Dauer des Krieges.

Durch die Erklärung des Landes in Kriegszustand tritt eine wesentliche Aenderung der Rechtsverhältnisse ein. Eine Reihe von Vergehen und Verbrechen unterstehen zu dieser Zeit den Kriegsgerichten. Die Sicherheit des Landes gebietet dann noch weitere Maßnahmen. Die behördliche Gewalt geht an den Militärbefehlshaber zum großen Teil über. Er hat das Recht hinsichtlich der bürgerlichen Rechte, wie Pressefreiheit, Versammlungsrecht usw. Einschränkungen einzutreten zu lassen.

Am 14. August hat aber der Reichstag noch weitere Gesetze in drei Lesungen angenommen, die von der größten Bedeutung auch für das wirtschaftliche Leben sind. Wir lassen hier zunächst das

Gesetz über Höchstpreise

folgen.

§ 1. Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges können für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungsmittel aller Art, sowie für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe Höchstpreise festgesetzt werden.

§ 2. Weigert sich trotz Aufforderung der zuständigen Behörde ein Besitzer der im § 1 genannten Gegenstände, sie zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen, so kann die zuständige Behörde sie übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Besitzers zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen, soweit sie nicht für dessen eigenen Bedarf nötig sind.

§ 3. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erlassen die erforderlichen Anordnungen und Ausführungsbestimmungen.

§ 4. Wer die nach § 1 festgesetzten Höchstpreise überschreitet, oder den nach § 3 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt oder Vorräte an derartigen Gegenständen verheimlicht oder der Aufforderung der zuständigen Behörde nach § 2 nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mk. oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 5. Der Bundesrat wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem dieses Gesetz wieder außer Kraft tritt.

§ 6. Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Wie sich aus dem Wortlaut des Gesetzes ergibt, hat die Behörde das Recht, mit Nachmitteln die Ausbeutung der Notlage seiner Mitmenschen zu verhindern. In Münster in Westf. hat bereits die Behörde Höchstpreise für die wichtigsten Lebensmittel festgesetzt. Wo die Geschäftsleute ungebührlich hohe Preise verlangen, ist dieses sofort den Gewerkschafts-Sekretariaten mitzuteilen, die die Behörden schon darauf aufmerksam machen werden. Sehr wichtig ist auch das Gesetz betreffend die

Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen.

Die hauptsächlichsten Bestimmungen lauten:

§ 1. Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges werden bei sämtlichen Orts-, Land-, Betriebs- und Innungsrankenkassen die Leistungen auf die Regelleistungen und die Beiträge auf 4 1/2 vom Hundert des Grundlohnes festgesetzt. Laufende Leistungen bleiben unberührt.

Das Versicherungsamt kann auf Antrag des Vorstandes einer Krankenkasse verfügen, daß niedrige Beiträge erhoben oder höhere Leistungen gewährt werden, wenn die Leistungsfähigkeit dieser Kasse gesichert ist. Das Versicherungsamt hat auf solchen Antrag alsbald zu beschließen. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

§ 2. Reichen bei der Kasse diese Beiträge von 4 1/2 vom Hundert des Grundlohnes für die Regelleistungen und Verwaltungs-kosten nicht aus, so hat bei Orts- und Landrankenkassen der Gemeindeverband, bei Betriebsrankenkassen der Arbeitgeber, bei Innungsrankenkassen die Innung die erforderlichen Beihilfen aus eigenen Mitteln zu leisten.

Solang dies bei einer Orts- und Landrankenkasse geschieht, kann der Gemeindeverband einem Vertreter das Amt des Rassenvorstehenden übertragen.

Eine wesentliche Aenderung des geltenden Rechts bringt auch das Gesetz über

Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung.

§ 1. Dem regelmäßigen Aufenthalt im Inland im Sinne des § 313 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung gilt gleich ein Aufenthalt im Ausland, der durch Einberufung des Mitglieds Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichem Dienste verursacht ist.

§ 2. Hat die Satzung einer Krankenkasse eine Wartezeit für Leistungen bestimmt, so ruht der Fristenlauf für alle Versicherten, die während des gegenwärtigen Krieges Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste leisten. Ist die Wartezeit bereits erfüllt, so bedarf es nicht der Zurücklegung einer neuen Wartezeit. Die Zeit, für welche die Beiträge weiter gezahlt werden, wird auf die Wartezeit angerechnet.

§ 3. Versicherungsberechtigte, deren Mitgliedschaft nach § 314 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung erloschen ist, haben das Recht, binnen 6 Wochen nach ihrer Rückkehr in die Heimat, in die Krankenversicherung wieder einzutreten, wenn sie während des gegenwärtigen Krieges, Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet haben.

Wir können den Angehörigen unserer eingerückten Kollegen nur dringend empfehlen, die Mitgliedschaft des Eingerückten in seiner bisherigen Krankenkasse aufrecht zu erhalten und sich dadurch den Anspruch auf Kranken- und Sterbegeld zu sichern. Die Erklärung über die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft muß aber innerhalb drei Wochen nach Austritt aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis bei der betreffenden Krankenkasse abgegeben werden. Es genügt, wenn die Mitgliedschaft in der letzten Stufe oder Klasse aufrecht erhalten bleibt.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Heinrich Widmann;
Verlag: Peter Debenbach, beide in Köln, Venloerwall 9.
Druck: Adm.-Grenzfelder Handelsdruckerei, Klarastr. 8.